

# Erasmus+ im Hochschulbereich: Anerkennung von Auslandsmobilität

## Gesicherte Anerkennung des Auslandsstudiums durch die Nutzung des LEARNING AGREEMENT FOR STUDIES

**vor der Mobilität**



- ▶ Angebot **Mobilitätsprogramm**
- ▶ Identifizierung **zuständiger Personen**
- ▶ **Verpflichtung** der drei Parteien mit Unterschriften (original, gescannt oder digital)

*Zusätzliche qualifizierende Komponenten neben den im Lehrplan erforderlichen ECTS-Credits werden im Studienvertrag aufgeführt. Werden diese von der Heimathochschule nicht als Leistung für den Abschluss anerkannt, wird dies zwischen allen Parteien vereinbart und dem Studienvertrag als Zusatz hinzugefügt.*

*Bestimmungen für die Anerkennung in Fällen, in denen bestimmte qualifizierende Komponenten nicht erfolgreich abgeschlossen werden, werden aufgenommen.*

**während der Mobilität**



KEINE Änderungen erforderlich

Änderungen erforderlich

*Außerplanmäßige Änderungen des Mobilitätsprogramms müssen innerhalb von 4 bis 7 Wochen nach Aufnahme des Studiums vorgenommen werden (Verlängerungsanträge müssen einen Monat vor dem vorgesehenen Abschlussdatum vorliegen).*

*Eine Partei beantragt Änderungen innerhalb der ersten 2 bis 5 Wochen nach dem regulären Semesterbeginn/Start der Ausbildungskomponenten.*

*Die drei Parteien treffen innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung eine Vereinbarung per E-Mail.*

**nach der Mobilität**



Die Gasthochschule händigt der/dem Studierenden und der Heimateinrichtung innerhalb der Frist entsprechend dem Institutionellen Abkommen (IIA) einen **Leistungsnachweis** aus (normalerweise innerhalb von **höchstens fünf Wochen** nach Vorlage der Ergebnisse).

Die Heimathochschule händigt der/dem Studierenden innerhalb von **fünf Wochen** einen **Anerkennungsnachweis** aus.

*Dieser Nachweis führt nicht nur die ECTS-Punkte, sondern auch die Noten der Heimathochschule auf.*

Stand: 20.06.2014